

**Verordnung
über die Zulassungsbeschränkungen zu den
medizinischen Studiengängen der Universität Zürich**

(Änderung vom 28. September 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich vom 1. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

Ausländische
Studien-
anwärterinnen
und -anwärter

§ 2. ¹ Ausländische Studienanwärterinnen und -anwärter können zum Studium an der Medizinischen Fakultät oder der Vetsuisse-Fakultät zugelassen werden, wenn sie einer der folgenden Kategorien angehören:

lit. a und b unverändert.

- c. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie von Island und Norwegen, mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit dem Vermerk «Erwerbstätigkeit» in der Schweiz, die eine berufliche Tätigkeit mit engem Zusammenhang mit dem Medizinstudium nachweisen können (gemäss Freizügigkeitsabkommen [FZA] mit der EU⁴, Anhang I, Art. 9 Abs. 3),
- d. Kinder, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island, Norwegen und des Fürstentums Liechtenstein, mit Aufenthaltsbewilligung als Familienmitglied einer Bürgerin oder eines Bürgers der EU/EFTA in der Schweiz (gemäss FZA⁴, Anhang I, Art. 3 Abs. 6),
- e. Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz
 1. deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind,
 2. die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind,
 3. deren Ehegatten seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz niedergelassen sind oder über eine schweizerische Arbeitsbewilligung verfügen,
 4. die seit mindestens fünf Jahren über eine schweizerische Arbeitsbewilligung verfügen,
 5. deren Eltern seit mindestens fünf Jahren über eine schweizerische Arbeitsbewilligung verfügen,

6. die einen schweizerischen oder kantonalen, schweizerisch anerkannten Maturitätsausweis (nach der Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen² und dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen¹) oder einen eidgenössischen Berufsmaturitätsausweis in Verbindung mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen (nach der Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen³) haben.

lit. h und i werden zu lit. f und g.

² Ausländerinnen und Ausländer nach Abs. 1 lit. a–f müssen die Dokumente zum Nachweis der Zugangsberechtigung spätestens am letzten Tag der von Swissuniversities oder einem anderen in Absprache mit den Hochschulträgern bestimmten Organ festgelegten Voranmeldefrist einreichen. Der Vorbildungsausweis kann nachgereicht werden.

³ Flüchtlinge nach Abs. 1 lit. g müssen spätestens am letzten Tag der von Swissuniversities oder einem anderen in Absprache mit den Hochschulträgern bestimmten Organ festgelegten Voranmeldefrist ein Asylgesuch gestellt haben. Sie müssen spätestens am letzten Tag der Immatrikulationsfrist der Universität, an der sie einen Studienplatz zugeteilt erhalten, als Flüchtling anerkannt sein.

§ 6. ¹ Wer einen Bachelorstudiengang aufnehmen will, muss sich innert der von Swissuniversities oder einem anderen in Absprache mit den Hochschulträgern bestimmten Organ festgelegten Frist bei Swissuniversities oder einem anderen in Absprache mit den Hochschulträgern bestimmten Organ voranmelden.

Abs. 2 unverändert.

§ 8. Swissuniversities oder ein anderes in Absprache mit den Hochschulträgern bestimmtes Organ wird mit der Organisation und Durchführung des Eignungstests beauftragt.

b. Organisation und Durchführung

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der stv. Staatsschreiber:
Mario Fehr Peter Hösli

415.432 Zulassungsbeschränkungen zu den med. Studiengängen – V

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. November 2016 in Kraft ([ABI 2016-10-07](#)).

¹ [LS 410.5](#).

² [SR 413.11](#).

³ [SR 413.14](#).

⁴ [SR 0.142.112.681](#).